

Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen und Internationalen Begegnungen in Berlin-Reinickendorf

- Das Bezirksamt Reinickendorf fördert sozialpädagogische Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auf der Grundlage des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes des Landes Berlin, insbesondere § 6c (1) 3 (Angebotsform 3) in Verbindung mit § 11 SGB VIII.
- Das Verfahren richtet sich an freie Träger der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Die Träger müssen über Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie im Bereich Reisen verfügen.

Ziele:

- Pädagogisch betreute und angeleitete Gruppenreisen und Fahrten, Zelt- und Ferienlager, Angebote der Stadtranderholung sowie Integrationsreisen sollen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen außerhalb ihrer gewohnten Umgebung Gelegenheit zu Erholung und Entspannung bieten.
- Die Erholungsmaßnahmen sollen bei der Planung und Durchführung gendersensitive Kriterien erfüllen.
- Die Reisen sollen u.a. kulturbildende, sportlich orientierte und/oder erlebnispädagogische Programmpunkte beinhalten, die neue soziale Erfahrungen und ergänzende Bildungsgelegenheiten ermöglichen und positiven Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung haben.
- Das Angebot soll Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ein anderes Umfeld kennenzulernen, wertschätzendes Miteinander einzuüben, das Kennenlernen von Natur, Umwelt und anderen Kulturen umfassen sowie die individuellen, soziale und gesundheitliche Entwicklung der Teilnehmenden und deren politische und kulturelle Bildung fördern.

Grundsätzlich förderfähig sind:

1. Kinder- und Jugendholung / Ferienlager
2. Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)
3. Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung
4. Stadtranderholung / wohnortnahe Erholung

Es werden nur Maßnahmen, die dem SGB VIII §11 entsprechen, finanziert. Tagesausflüge, Schul- und Klassenfahrten sowie Familienfahrten können nicht gefördert werden.

Folgende zusätzlichen Richtlinien gelten für:

1) Kinder- und Jugendholung / Ferienlager

- Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.

- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmenden statt, anzustreben sind 15 Teilnehmer*innen. Abweichungen von der Mindestteilnehmer*innenzahl sind zu begründen.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert.
- Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

2) Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)

- Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Die Mindestdauer umfasst 2 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert.
- Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

3) Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung

- Die Möglichkeiten von Bundes-, Europa- und Landesfinanzierungen (bspw. KJP (Kinder und Jugendplan des Bundes), Erasmus+, Stiftung EVZ) sind vordergründig zu nutzen.
- Junge Menschen bis 27 Jahren
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert.
- Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

4) Stadtranderholung / wohnortnahe Maßnahmen / junge Menschen in Luft und Sonne

- Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren.
Die Mindestdauer beträgt 5 Tage, mit einem regelmäßigen Tagesprogramm von mindestens 6 h täglich und verbindlicher Anmeldung und Anwesenheit.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert.
- Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

Planung und Konzeption

- Die Zielplanung wird in Rücksprache mit JugFam MV 1.4 formuliert und wird Teil des Angebotes.
- Planung und Durchführung der Reisen im Hinblick auf Konzept, Organisation, Personal und Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Nachbereitung der Maßnahme fallen in die Eigenverantwortung des jeweiligen Trägers.
- Die Antragsteller sind verantwortlich für die
 - Teilnehmer*innenakquise
 - Datenerhebung von den Teilnehmenden

- Elterninformation und -beratung
- die Zusammenstellung der Teilnehmerlisten sowie für
- die Durchführung von Kinder- und Jugendfahrten.
- Kinder- und Jugendliche sollen an der Planung, Durchführung und Organisation der Reisen beteiligt werden.
- Die Unternehmungen sollen Gesichtspunkte geschlechtergerechter Pädagogik berücksichtigen.
- Die Reisemaßnahmen beinhalten An- und Abreise sowie Unterkunft und Verpflegung sowie ein pädagogisches Programm.
- Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Auswertung sind erwünscht.
- Es wird erwartet, dass der Träger die Übernahme oder den Ausschluss von Aufsichtspflichten vor Antritt der Fahrt regelt.

Träger, die bereits Zuwendungen vom Bezirksamt Reinickendorf erhalten, können über diese Zuwendung hinaus Förderung für ein zusätzliches Reiseprojekt beantragen. Kosten die dabei z.B. für die Aufstockung der Arbeitszeit für bereits aus Mitteln des Bezirksamtes finanziertes Personal entstehen, können in die Kalkulation der Reisekosten aufgenommen werden. Sie können als Eigenanteil veranschlagt werden. Eine Doppelfinanzierung der regulären Personalkosten ist ausgeschlossen.

Zielgruppen

- Alle jungen Menschen in Reinickendorf sollen die Möglichkeit haben, zwischen dem 6. und 27. Lebensjahr im Schnitt einmal an einer Erholungsfahrt, Erholungsreise oder Internationalen Begegnung von durchschnittlich einer Woche teilzunehmen.
- Das Reiseangebot soll sich an Reinickendorfer Kinder und Jugendliche richten, die einen Wohnsitz oder den Mittelpunkt ihres sozialen Lebens in Reinickendorf haben.
- Der Nachweis erfolgt durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste, die beim Jugendamt nach Abschluss der Reise einzureichen ist.

Auswahl der Teilnehmer*innen

- Werbung/Akquise erfolgt seitens des Trägers. Werbematerialien sollen den Einrichtungen der OKJA und den Schulen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Angebote werden auf der Homepage des Jugendamtes Reinickendorf veröffentlicht.
- Über das Anmeldeverfahren und die Auswahl der Teilnehmenden entscheidet grundsätzlich der Träger.

Alter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- Das Alter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer umfasst Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Kinderschutz

- Der Träger stellt sicher, dass alle betreuende Personen einer Fahrt das Kinderschutzkonzept des Trägers kennen und sicher anwenden können.

- Wege und Ansprechpersonen für den Kinderschutzfall sind allen Betreuenden bekannt.
- Die Nutzung von Booten und Kanus durch Kinder- und Jugendliche ist ausschließlich unter Nutzung einer Schwimmweste erlaubt.

Anforderungen an das Personal

- Die Betreuung der Teilnehmenden muss adäquat gewährleistet sein. Jede Maßnahme muss von mindestens zwei volljährigen Betreuenden begleitet werden.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sollten männliche sowie weibliche Betreuenden eingesetzt werden.
- Die Leitung der Maßnahme muss durch eine erfahrene pädagogische Fachkraft erfolgen.
- Ehrenamtliche Betreuenden sind im Regelfall volljährig und müssen an einer Gruppenleiterschulung teilgenommen haben. Die Schulung beinhaltet Krisenmanagement und Handlungsanleitungen für Krisen unterschiedlicher Art: z.B. Vorfälle des Kinderschutzes, herausforderndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen, rassistischen Vorfällen, Mobbing. Der Träger hat und vermittelt ein klares Handlungskonzept für den Fall von Krisen und nennt Ansprechpersonen innerhalb des Trägers.
- Die Betreuenden müssen für die jeweilige Maßnahme fachlich geschult sein (z.B. Erste Hilfe, Juleica o.ä.).
- In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere, sich vor der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a i. V. mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für freie Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige.
- Der Träger trägt die rechtskonforme Entscheidung, ob ein(e) Rettungsschwimmer*in notwendig ist.

Betreuungsschlüssel:

- Der Betreuungsschlüssel beträgt mindestens 1:8. Sonderregelungen des Betreuungsschlüssels sind bei besonderem Betreuungsaufwand möglich (z.B. Betreuungsschlüssel 1:6 bei Kanufahrten, Betreuungsschlüssel 1:6 bei Selbstverpflegung usw.). Eine Begründung ist erforderlich.

Förderhöhe

- Förderfähig sind
 - Personalkosten
 - Fahrtkosten
 - Kosten pro Übernachtung/Teilnehmer*in sowie für Betreuer*in
 - Kosten pro Tag/Teilnehmer*in und sowie Betreuer*in bei wohnortnahen Maßnahmen ohne Übernachtung

Beitrag für Teilnehmende

- Bei allen Maßnahmen müssen Beiträge erhoben werden.
- Die Höhe der Beiträge soll nachvollziehbar und sozial verträglich sein.
- Ausgaben für nicht teilnehmende Kinder und Jugendliche können nur in Ausnahmefällen, wie z.B. bei kurzfristiger Erkrankung oder aus anderen triftigen Gründen, als förderfähig anerkannt werden.
- Stornogebühren sind nicht förderfähig.

Abrechnung und Auswertung:

- Nach Projektende ist der Träger dazu verpflichtet, die gesamten Ausgaben für das Projekt mit dem Jugendamt abzurechnen.
- Der Träger legt nach Abschluss des Vertragszeitraums einen differenzierten Sachbericht über das Projekt vor. Für den Sachbericht wie für die Mengenmeldungen stellt das Jugendamt Formulare zur Verfügung.
- Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt ein gemeinsames Auswertungsgespräch zwischen Träger und Jugendamt, in dem auch weiterführende Planungen für das Folgejahr enthalten sein können.
 1. Wenn ein in Reinickendorf tätiger Träger einen Bedarf aus dieser Tätigkeit ableitet und ein Angebot für eine feste, regional verankerte Gruppe von Kindern- und Jugendliche macht, erfolgt die Zielplanung und Auswertung in der Region. JugFam MV 1.4 wird über die Vereinbarung informiert, der Sachbericht wird von der/dem zuständigen RSB an JugFam MV 1.4 weitergeleitet. Ein Auswertungsgespräch mit dem Träger wird mit der/dem zuständigen RSB durchgeführt, JugFam MV 1.4 über die Inhalte/Ergebnisse informiert.
 2. Angebote, die sich außerhalb von regulären Angeboten der Jugendförderung in Reinickendorf an alle Kinder/Jugendliche in Reinickendorf und/oder an eine bestimmte Zielgruppe richten, werden mit JugFam MV 1.4 ausgewertet.
 3. Eine Zielplanung für Angebote über eine vereinbarte Anzahl von Kindern- und Jugendlichen aus ganz Reinickendorf (Platzeinkauf) im Rahmen einer oder mehrerer Fahrten werden mit JugFam MV 1.4 ausgewertet.

Kosten und Leistungsrechnung:

- Der Träger weist die im Leistungsvertrag vereinbarten Teilnehmendentage im Produkt 80967 (Anzahl der Teilnehmenden x Reisedauer, wobei der erste Tag vor 12 Uhr beginnt und der letzte Tag nach 12 Uhr endet) im Anschluss an die Reise, spätestens nach 8 Wochen auf dem Formular „Mengenerfassung Freie Träger ab 2021“ nach.

Förderverfahren

- **Träger werden über einen Aufruf und per Mail aufgefordert, einen Projektvorschlag mit geeignetem Konzept/Maßnahmenbeschreibung (auf Grundlage des Fragebogens), ein Kinderschutzkonzept und einen Finanzierungsplan abzugeben.**
- **Die jährliche Förderung der bezirklichen Kinder- und Jugenderholung besteht grundsätzlich aus drei Säulen, Förderphase I, Förderphase II und einem Spontanbudget:**

Förderphase 1

- Für diese Förderrunde stehen 60 Prozent des Gesamtbudgets für das laufende Jahr zur Verfügung.
- Interessierte Träger können bis zum 31.01. des laufenden Jahres Anträge stellen.
- Das Bezirksamt schließt Leistungsverträge mit den Trägern ab.
- Nicht genutzte Mittel fallen dem Budget der zweiten Förderphase zu.

Förderphase 2

- Für diese Förderrunde stehen 30 Prozent des Gesamtbudgets für das Jahr zur Verfügung.
- Interessierte Träger können bis zum 30.04. des laufenden Jahres Anträge stellen.
- Das Bezirksamt schließt Leistungsverträge mit den Trägern ab.
- Nicht genutzte Mittel fallen dem Spontanbudget zu.

Spontanbudget

- Dieses Budget umfasst 10 Prozent des Gesamtbudgets des Produktes.
 - Interessierte Träger können ganzjährig im laufenden Jahr Anträge stellen.
 - Es dient vor allem der Umsetzung von Maßnahmen, die von Jugendlichen umgesetzt oder initiiert werden und nicht in die zeitlichen Abläufe der Förderrunden passen.
 - Die Förderrichtlinien sind anzuwenden.
 - Das Bezirksamt schließt Leistungsverträge mit den Trägern ab
-